

Entwurf

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt.

Vom 2012

Aufgrund des § 32 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt vom 15. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 392), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 824), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1a wird folgender neuer Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Datenübermittlung für Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkbeiträge und der Rundfunkgebühren nach § 10a sowie der Änderungsmitteilungen nach § 13 zu den nach § 10a übermittelten Daten erfolgt durch Datenübertragung unter Verwendung der Satzbeschreibung OSCI-XMeld und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport.“

2. In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Datenübermittlung für Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkbeiträge und der Rundfunkgebühren nach § 10a erfolgt abweichend von Satz 1 nach erfolgter Auswertung der Rückmeldung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Magdeburg, den

**Der Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Begründung
zur
Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von
regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt

I. Allgemeines

Mit dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (15. RÄndStV) wird die bisherige Gebührenpflicht für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten zum 1. Januar 2013 durch eine Beitragspflicht u. a. für Wohnungsinhaber im privaten Bereich ersetzt.

Die Umsetzung des 15. RÄndStV in Landesrecht ist bereits durch das Vierte Medienrechtsänderungsgesetz vom 12. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 824) erfolgt. Mit diesem Gesetz (Artikel 3 und 4) sind auch die bestehenden melderechtlichen Regelungen für die regelmäßige anlassbezogene Datenübermittlung der Meldebehörden an den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) zum 1. Januar 2013 der neuen Rechtslage angepasst worden. Die anlassbezogene Datenübermittlung der Meldebehörden ist - da Rundfunkangelegenheiten berührt sind, für die die Länder die Gesetzgebungskompetenz innehaben - bislang abschließend in den Meldegesetzen bzw. den Übermittlungsverordnungen der Länder geregelt.

Nach § 31a des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) dürfen die Meldebehörden dem MDR oder der von ihm beauftragten Stelle - der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) - zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkgebühren im Falle der Anmeldung, der Abmeldung und des Todes bestimmte Daten von volljährigen Einwohnern übermitteln. Ab 1. Januar 2013 umfasst diese Regelung auch die Erhebung und den Einzug der Rundfunkbeiträge nach dem 15. RÄndStV.

Durch die Aufnahme dieses Übermittlungstatbestandes in die Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (MeldDÜVO-LSA) sind die Verfahrensvorschriften in § 2 auch auf diese Datenübermittlung anzuwenden. Danach werden die Daten grundsätzlich automatisiert (Datenträgeraustausch, Datenübertragung, Abrufverfahren) oder schriftlich übermittelt.

Da Datenumfang und Zeitpunkt sowie die Datensatzstrukturen und Übertragungswege in den Ländern bislang unterschiedlich geregelt sind, sollen neben der in § 14 Abs. 9 des 15. RÄndStV vorgesehenen einmaligen Bestandsdatenübermittlung künftig auch die anlassbezogenen Datenübermittlungen der Meldebehörden bundeseinheitlich ausgestaltet werden und per Datenübertragung erfolgen. In Abstimmung mit den Landesrundfunkanstalten bzw. der GEZ haben sich die Länder daher darauf verständigt, die für die elektronische Kommunikation der Meldebehörden eingeführte Satzbeschreibung OSCI-XMeld und das

Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport, das einen sicheren Übertragungsweg gewährleistet, ab 1. Januar 2013 bundesweit auch für die anlassbezogene Datenübermittlung verbindlich vorzuschreiben.

Zu diesem Zweck hat die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) OSCI-XMeld auch um eine neue Nachricht für die regelmäßige Datenübermittlung aufgrund einer Anmeldung, einer Abmeldung oder des Todes eines Einwohners ergänzt, die Bestandteil der von allen Meldebehörden ab 1. November 2012 verbindlich anzuwendenden OSCI-XMeld Version 1.8 ist. Dabei ist sichergestellt, dass auch künftig nur die Einwohnerdaten übermittelt werden, die nach den landesrechtlichen Regelungen übermittelt werden dürfen und in Abstimmung mit den Landesrundfunkanstalten bzw. der GEZ für die Ermittlung der Beitragspflicht erforderlich sind. Die Übermittlung der Daten soll regelmäßig nach abgeschlossener Rückmeldung erfolgen.

Um sicherzustellen, dass die regelmäßige anlassbezogene Datenübermittlung aller Meldebehörden in Sachsen-Anhalt an den MDR ab 1. Januar 2013 ausschließlich durch Datenübertragung unter Verwendung der Satzbeschreibung OSCI-XMeld und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport erfolgt, bedarf es einer entsprechenden Ergänzung der allgemeinen Verfahrensvorschriften für regelmäßige Datenübermittlungen in § 2 MeldDÜVO-LSA. Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Änderung der MeldDÜVO-LSA trägt dem Rechnung und soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Für die Umsetzung des geänderten Standards OSCI-XMeld bedarf es der Anpassung der in den Meldebehörden eingesetzten Fachverfahren seitens der Fachverfahrenshersteller oder IT-Dienstleister. Die Kosten für die Implementierung der geänderten Software (Updates) sind in der Regel über vertraglich vereinbarte Anpassungsleistungen bei Rechtsänderungen oder im Rahmen der Wartung und Pflege der Verfahren abgedeckt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1

Durch den neuen Absatz 1b wird klargestellt, dass die regelmäßige (anlassbezogene) Datenübermittlung der Meldebehörden an den MDR ab 1. Januar 2013 flächendeckend ausschließlich durch Datenübertragung unter Verwendung der Satzbeschreibung OSCI-XMeld und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport zu erfolgen hat. Durch die Einbeziehung des § 13 gilt diese Vorgabe auch für die Änderungsmitteilungen zu den nach § 10a übermittelten Daten.

Zu § 1 Nr. 2

Die Ergänzung des Absatzes 2 um den neuen Satz 3 trägt der bundesweit festgelegten Vorgabe Rechnung, nach der die anlassbezogene Datenübermittlung immer nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens, d. h. nach Auswertung der Rückmeldung zu erfolgen hat.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung